

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grafing b.München

vom 06.03.2018

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.09.2026

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Grafing b.München erhebt für die Benutzung der beiden Wohnungen in der städtischen Obdachlosenunterkunft in der Kapellenstraße 6 sowie in der Grandauerstraße 1 Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

§ 3 Gebührensätze

(1)Die Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden in Höhe der vom Landkreis Ebersberg jeweils festgelegten Unterkunftskosten und Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Brutto-Kaltmiete) erhoben.

(2)Die Nebenkosten (Heizung und Warmwasser sowie Verbrauchsstrom) sind zusätzlich wie folgt zu entrichten:

	Heizung / Warmwasser	Verbrauchsstrom	Summe
1 Person	100 €	40 €	140 €
2 Personen	150 €	70 €	220 €
3 Personen	200 €	100 €	300 €
4 Personen	250 €	120 €	370 €
5 Personen	300 €	140 €	440 €
Jede weitere Person	100 €	40 €	140 €

§ 4 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf eines der Konten der Stadt Grafing b.München einzuzahlen.

§ 5 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.

§ 6 Härtefallregelung

In begründeten Härtefällen kann von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden. Über die Gewährung einer Härtefallregelung entscheidet die zuständige Stelle nach Beteiligung des Sozialausschusses bzw. des Stadtrates.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Grafring b.München, 15.09.2026

Christian Bauer
Erster Bürgermeister